



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

DRV Bund
Herrn Robert Kronthaler
Berner Str.1
97084 Würzburg

REFERAT	IV a2
BEARBEITET VON	Hurnik, Ivo
HAUSANSCHRIFT	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	53107 Bonn
TEL	+49 228 99 527-2177
FAX	+49 228 99 527-4316
E-MAIL	iva2@bmas.bund.de
INTERNET	www.bmas.de

Per Mail

Bonn, 30. Juni 2010
AZ IVa2-41645-28b

Betreff: Gemeinsame Grundsätze nach § 28b SGB IV Abs. 6
hier: Genehmigung in der ab 1. Juli 2010 und 1. Januar 2011 geltenden Fassung
Bezug: Ihr Schreiben vom 15. Juni 2010

Sehr geehrter Herr Kronthaler,

hiermit genehmige ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die von den Spitzenverbänden der Sozialversicherung vorgelegten Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 6 SGB IV in der ab 1. Juli 2010 und der zum 1. Januar 2011 geltenden Fassung.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sowie der Deutsche Gewerkschaftsbund wurden beteiligt.

Die Genehmigung erfolgt unter folgenden Auflagen, die in den Text der Gemeinsamen Grundsätze zu übernehmen sind:

In Punkt 5.2.2. sind die Sätze „Endet eine Beschäftigung durch Fristablauf, Kündigung oder einen Aufhebungsvertrag, ist der Datenbaustein „DBKE“ grundsätzlich spätestens drei Monate vor Ende des Beschäftigungsverhältnisses zu melden. Bleiben bis zum Ende der Beschäftigung weniger als drei Monate, ist der Datenbaustein unverzüglich – spätestens mit der nächsten Entgeltabrechnung – zu melden.“ durch die bisherigen Sätze „Wurde das Arbeitsverhältnis gekündigt oder ein Aufhebungsvertrag geschlossen, ist der Baustein „Kündigung/Entlassung“ bei der nächsten Entgeltabrechnung zu melden. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist der Baustein spätestens 3 Monate vor Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder bei kürzerer Befristung sofort zu melden.“ zu ersetzen.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass Datenbausteine DBKE, die vor der gesetzlichen Meldepflicht ab dem 1. Juli 2010 an die ZSS geliefert wurden, unverzüglich zu löschen sind.

In den Punkten 5.2.2. und 7 ist folgender Text aufzunehmen:

„Im Datenbaustein DBKE sind in der Version 01 für Zeiträume bis zum 31.12.2010 die Freitextfelder durch den Arbeitgeber nicht zu füllen. Meldungen mit DBKE, in denen die Freitextfelder gefüllt sind, sind als fehlerhaft abzuweisen und unverzüglich korrigiert neu zu melden.“

Im Punkt 6.4.2 Absatz 3 ist der Text wie folgt zu ändern:

„Werden bei der Prüfung Fehler festgestellt, erfolgt keine Speicherung der fehlerhaften Daten. Die fehlerhaften Daten werden dem Absender oder Ersteller der Datei entsprechend der Angaben im DSKO bereitgestellt; ab dem 1. Januar 2011 nur noch in elektronischer Form.“

Bitte informieren Sie auch die anderen Verbände über die erfolgte Genehmigung. Ich bitte Sie außerdem, die genehmigten Grundsätze auf der Internetseite zum ELENA-Verfahren umgehend zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ivo Hurnik